

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 15. Dezember

2025

Datum	Inhalt	Seite
17.11.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung 2210-1-1-13-WK	598
21.11.2025	Verordnung zur Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung 2129-4-3-U	605
21.11.2025	Verordnung zur Änderung der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung 35-2-F	606
24.11.2025	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	607
25.11.2025	Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen 200-25-1-B	609
1.12.2025	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	610
1.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	611
2.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr 922-3-B	612
3.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes 215-5-1-5-I	613

2210-1-1-13-WK

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung**

vom 17. November 2025

Auf Grund des Art. 7 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 573, BayRS 02-32-WK) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-WK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „, Anerkennung und Anrechnung“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Angabe „Art. 79 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 86 BayHIG um.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge“ durch die Angabe „nach anwendungsorientiertem oder forschungsorientiertem Profil“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Das jeweilige Profil ist“ durch die Angabe „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „in der Regel“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von Satz 3 möglich.“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ein Mastergrad kann mit dem Zusatz „honours“ („hon.“) verliehen werden, wenn innerhalb der Regelstudienzeit strukturierte Zusatzstudien im Sinne von Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG zur vertieften Persönlichkeitsentwicklung oder zum Erwerb von Querschnitts- oder Fachkompetenzen aus anderen Fachgebieten im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Zusammenfassung von“ die Angabe „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Inhalte“ durch die Angabe „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Inhalte und Qualifikationsziele“ durch die Angabe „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

cc) Die Nrn. 5 bis 9 werden die Nrn. 4 bis 8.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird Satz 2.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und in dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt sowie nach der Angabe „Abschluss“ die Angabe „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 32 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Satz 1 Nr. 1 bis 5 wird geprüft.“

- c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“

- d) In Abs. 3 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „formuliert“ die Angabe „, öffentlich zugänglich“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „wissenschaftliche“ die Angabe „oder künstlerische“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Lehr- und Lernformen“ durch die Angabe „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“
 - b) Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird, das unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten aufweisen.“
 - c) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte – mindestens Hochschule und Betrieb – systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. ²Die systematische inhaltliche Verzahnung erfolgt an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften darüber, dass die dual Studierenden zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfers über das gesamte Studium hinweg an einen Praxispartner gebunden sind, bei diesem ihr in Bachelorstudienängen enthaltenes praktisches Studiensemester absolvieren, dort zusätzliche vertiefende Praxisphasen ableisten, beide Lernorte reflektieren, beispielsweise in einem Praxisreflexionsmodul oder einer Projektarbeit, und eine thematisch einschlägige Abschlussarbeit aus der beruflichen Praxis erstellen.‘
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayHIG bleibt unberührt.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) In Abs. 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach der Angabe „Qualitätsmanagementsystems“ die Angabe „von systemakkreditierten Hochschulen“ eingefügt.
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
 - Die folgenden Sätze 5 bis 7 werden angefügt:

„⁵Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 25 und 26 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. ⁶Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. ⁷Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 29 Abs. 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird die Angabe „von systemakkreditierten Hochschulen“ angefügt.
 - In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „eigene und externe“ durch die Angabe „hochschulinterne und hochschulexterne“ und die Angabe „. am Ende durch die Angabe „; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“ ersetzt.
 - Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach der Angabe „Beteiligten“ die Angabe „sowie die ergriffenen Maßnahmen“ eingefügt, die Angabe „, Öffentlichkeit“ wird gestrichen und die Angabe „regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen“ wird durch die Angabe „hierüber“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung.“
 - Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³§ 28 Satz 2 gilt entsprechend.“
13. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „elektronischen“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird vor der Angabe „der Zustimmung“ die Angabe „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
 - In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Gutachtergremium“ die Angabe „in der Regel vor Ort“ eingefügt.
 - Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen

Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“

15. In § 24 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programmen“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt.“

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. ³Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„¹(3) ¹Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.

²Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. ³Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

17. § 28 Satz 3 wird aufgehoben.

18. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹(2) ¹Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. ²Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

19. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Studierbarkeit“ die Angabe „nach § 12 Abs. 5“ eingefügt.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ und die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ sowie die Angabe „Teilen 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 10 und 16“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programms“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 4 wird die Angabe „Joint-Degree-Programmen“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.
- ddd) In Nr. 5. Buchst. a wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

eee) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne des Satzes 1 in Abweichung von § 21 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne des § 10 Abs. 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Joint-Degree Programme“ wird durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

c) In Abs. 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

21. In § 34 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

22. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

23. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36

Übergangsvorschrift

¹Für Anträge, die bis zum 31. März 2026 gestellt sind, sind § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 2 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Für diese Anträge sind § 12 Abs. 1 Satz 6 und § 17 Abs. 1 Satz 5 bis 7 der am 1. August 2025 geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

24. Der bisherige § 36 wird § 37.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

München, den 17. November 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus Blume, Staatsminister

2129-4-3-U

**Verordnung
zur Änderung der
Unterstützungsfonds-Verordnung**

vom 21. November 2025

Auf Grund des Art. 13a Abs. 5 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In § 1 Abs. 1, 3 Satz 8, § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Satz 2 der Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV) vom 5. Mai 2006 (GVBl. S. 227, BayRS 2129-4-3-U), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ jeweils durch die Angabe „2030“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 21. November 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung**

vom 21. November 2025

Auf Grund des § 52b Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und Abs. 1b Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBI. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung (eAktFGV) vom 29. Juli 2019 (GVBI. S. 548, BayRS 35-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „ab dem 1. September 2019 Prozessakten für einzelne Senate und Verfahren“ durch die Angabe „die Prozessakten“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, können in elektronischer Form weitergeführt werden. ³Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 21. November 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Füracker, Staatsminister

2132-1-24-B

**Verordnung
zur Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

vom 24. November 2025

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 19. August 2025 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 40 wird folgende Nr. 41 eingefügt:

„41. Landratsamt Miltenberg.“

bb) Die bisherigen Nrn. 41 bis 68 werden die Nrn. 42 bis 69.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. Stadt Amberg.“

bb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 21 werden die Nrn. 2 bis 22.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Stadt Burghausen.“

b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 17 werden die Nrn. 6 bis 18.

- c) Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 19 eingefügt:
„19. Stadt Neustadt b.Coburg.“.
- d) Die bisherigen Nrn. 18 bis 27 werden die Nrn. 20 bis 29.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 24. November 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

200-25-1-B

**Verordnung
zur Änderung der
Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen**

vom 25. November 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 8 Buchst. a der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr:

§ 1

In § 4 Abs. 2 der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen (OrgBauWoV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 626, BayRS 200-25-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2022 (GVBl. S. 173) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 25. November 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian Bernreiter, Staatsminister

2230-5-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Schülerbeförderungsverordnung**

vom 1. Dezember 2025

Auf Grund

- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 444) geändert worden ist, und
- des Art. 60 Nr. 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 7 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

vom 1. Dezember 2025

Auf Grund des § 13a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

In § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 6. Mai 2025 (GVBl. S. 134) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird die Angabe „Bamberg“ durch die Angabe „Kronach“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg Eisenreich, Staatsminister

922-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen
öffentlichen Personennahverkehr**

vom 2. Dezember 2025

Auf Grund des Art. 8a Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (FinÖPNVV) vom 6. April 1993 (GVBl. S. 314, BayRS 922-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2025 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „Finanzhilfen“ die Angabe „und Ausgleichsleistungen“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

**Übertragung der Zuständigkeit für die Gewährung
von Ausgleichsleistungen**

(1) Die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird auf die Regierungen übertragen, soweit die Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der durch allgemeine Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zur Anerkennung des Deutschlandtickets und des Ermäßigungstickets gewährt werden.

(2) ¹Zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk das antragstellende Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen erbringt. ²Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in mehreren Regierungsbezirken, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der in Nutzwagenkilometern gemessenen Betriebsleistung.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 2. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

215-5-1-5-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

vom 3. Dezember 2025

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 und des Art. 60 Nr. 1, 3, 4, 6, 10, 12, 13, 14 und 21 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Angabe „Notfälle“ durch die Angabe „die dem Ort eines Notfalls nächstgelegene Stelle an einer öffentlichen Straße“ und die Angabe „können“ durch die Angabe „kann“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Bei der Berechnung und Überprüfung sind nur solche Notfalleinsätze zu berücksichtigen, in denen nach dem Meldebild höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Zur Absicherung vorübergehend unversorgter Gebiete können Krankenkraftwagen aus einsatztaktischen Gründen vorübergehend auch außerhalb von Rettungswachen und Stellplätzen stationiert werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn an einem Notarztstandort Besetzungsprobleme in erheblichem Umfang bestehen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes, die mit Geräten zur Teilnahme am Telenotarztsystem

ausgerüstet sind, müssen ihren jeweiligen aktuellen Standort nach von der obersten Rettungsdienstbehörde landesweit festzulegenden Vorgaben zu Zwecken der Einsatzabwicklung und Qualitätssicherung über das Telenotarztstandorte senden.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Wenn Patienten während des Transports aus medizinischen Gründen der Betreuung oder Überwachung durch eine besonders qualifizierte Fachärztin oder einen besonders qualifizierten Facharzt bedürfen, kann die Arztbegleitung anstelle von Verlegungsärzten durch andere Ärzte ohne Notarztqualifikation erfolgen. ²Die Einzelheiten kann der ZRF im Einvernehmen mit den mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten und den Sozialversicherungsträgern in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „zwischen dem Eingang“ durch die Angabe „von“ ersetzt.

ccc) In dem Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „auszuwerten und“ gestrichen und nach der Angabe „unterwerfen“ wird die Angabe „und dem ÄLRD oder einer Stelle, die mit der fachlichen Unterstützung der ÄLRD beauftragt worden ist, zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

bbb) In dem Satzteil nach Nr. 7 wird nach der Angabe „stellen“ die Angabe „; hierzu zählen neben den für die Notfallrettung relevanten Zeitintervallen auch einsatzbezogene medizinische Daten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Auswertungen, die“ die Angabe „den ÄLRD oder“ eingefügt.

bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „nötigenfalls“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „koordiniert ihn mit den Kräften“ gestrichen.
7. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird nach der Angabe „verfügt“ die Angabe „, wobei Sanitätswachdienste im Rahmen von Veranstaltungen alleine nicht ausreichend sind,“ eingefügt.
8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „verfügt“ die Angabe „, wobei Sanitätswachdienste im Rahmen von Veranstaltungen alleine nicht ausreichend sind,“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
9. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „nutzen“ die Angabe „in der Regel“ eingefügt.
10. In § 19 Satz 1 und 2 wird nach der Angabe „Industrie- und Handelskammer“ jeweils die Angabe „für München und Oberbayern“ eingefügt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
12. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter oder der“ gestrichen.
13. In § 22 Nr. 4 Buchst. d wird die Angabe „Medizinproduktegesetz (MPG)“ durch die Angabe „Medizinproduktrecht“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter bzw. der“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Industrie- und Handelskammer“ die Angabe „für München und Oberbayern“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Reichen die Unterlagen zum Nachweis einer angemessenen Tätigkeit nicht aus, kann die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.“
15. In § 25 Abs. 2 wird nach der Angabe „Industrie- und Handelskammer“ die Angabe „für München und Oberbayern“ eingefügt.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Dem Grunde nach stets ansatzfähig sind Kosten, die infolge der Umsetzung von fachlichen Empfehlungen des Rettungsdienstausschusses erforderlich sind.“

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Haben sich die Verhältnisse nach Abschluss der Benutzungsentgeltvereinbarung im Sinn des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 BayRDG oder der Vereinbarung über die voraussichtlichen Kosten im Sinn des Art. 34 Abs. 5 Satz 3 BayRDG schwerwiegend verändert und wäre die Vereinbarung nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen worden, wenn diese Veränderung bekannt gewesen wäre, soll die Vereinbarung im Entgeltzeitraum unterjährig angepasst werden.“
17. Dem § 29 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Kosten für die Leistungsbereiche gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 3 können zusammengefasst werden.“
18. In § 32 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „erlässt“ durch die Angabe „kann“ ersetzt und nach der Angabe „Leistungsnachweise“ wird die Angabe „erlassen“ eingefügt.
19. In § 34 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „KVB“ die Angabe „und den mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten“ eingefügt.
20. In § 39 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Satz 3 Halbsatz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ jeweils durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
21. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 700 €“ durch die Angabe „2 200 €“ und die Angabe „700 €“ durch die Angabe „900 €“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 200 €“ durch die Angabe „1 550 €“ und die Angabe „500 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „250 €“ durch die Angabe „350 €“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „500 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.
22. § 44 wird wie folgt gefasst:
- „§ 44
Allgemeine
Übergangsbestimmungen
- ¹Erstmalig vor dem 1. April 2016 bestellte Einsatzleiter Rettungsdienst können bis einschließlich 31. Dezember 2028 im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anstelle einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters wiederbestellt werden, wenn sie über die Qualifikation als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent verfügen. ²Soweit ein Unternehmer vor dem 1. April 2016 erstmalig eine Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung oder arztbegleitetem Patiententransport erhalten hat, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1 in der am 30. August 2014 geltenden Fassung für den Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers oder einer für die Führung der Geschäfte bestellten Person im Sinn von § 24 Abs. 2 Satz 1.“
23. § 45 wird aufgehoben.
24. § 46 wird § 45.

25. In Anlage 1 wird in der Tabelle in der Spalte „Landkreise/kreisfreie Städte“ die Angabe „Erlangen-Hochstadt“ durch die Angabe „Erlangen-Höchstadt“ ersetzt.

26. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. „I. Abkürzungsverzeichnis“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile „ÄLRD Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ wird folgende Zeile eingefügt:

„DGUV Regel 105-033 DGUV Regel – Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung im Rettungsdienst –, Ausgabe Mai 2016, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)“.

bb) Nach der Zeile „DIN Deutsches Institut für Normung“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„ELRD Einsatzleiter Rettungsdienst

ELWR Einsatzleiter Wasserrettung

ESW Einsatzwagen Wasserrettung“.

cc) Die Zeile „GUV-R 2106 GUV-Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst, Ausgabe Oktober 2005, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallkassen, München“ wird gestrichen.

dd) Die Zeile „ISDN Integrated Services Digital Network“ wird gestrichen.

ee) Nach der Zeile „ILS Integrierte Leitstelle“ wird folgende Zeile eingefügt:

„IRB Inflatable Rescue Boat“.

ff) Nach der Zeile „KTW Krankentransportwagen“ wird folgende Zeile eingefügt:

„LNA Leitender Notarzt“.

gg) Die Zeile „MPG Medizinproduktegesetz“ wird gestrichen.

hh) Nach der Zeile „NEF Notarzt-Einsatzfahrzeug“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„MZF Mehrzweckfahrzeug

OrgL Organisatorischer Leiter

PSNV-E Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte“.

b) Die Tabelle der Nr. „II. Verzeichnis“ wird wie folgt geändert:

aa) Nr. „1. Personalkosten“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Zeile „Hauptamtliches Personal“ wird wie folgt gefasst:

Kostenarten	Positionen	Erläuterung
„Hauptamtliches Personal“	Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Rettungs-sanitäter, Fahrer von Rettungs-mitteln, Piloten, Bordtechniker, Technische Betriebsleiter, Funktionsbeauftragte (insb. QM-Beauftragte, Beauftragte für Medizinprodukte-sicherheit, IT-Sicherheitsbe-aufträge, Hygienebeauftragte), Rettungsdienstleitungen, Disponenten oder sonstiges Personal mit dispositionsbezo-genen Aufgaben, Schichtführer, Leitstellenleitungen, Systemad-ministratoren, Geschäftsleitung, Verwaltung, TNA-Standortlei-tungen, Telenotärzte, personelle Ausfallreserve, ELRD, Kosten für die Freistellung für Personalver-tretungen	Löhne, Gehälter, Besoldung inkl. Sozialleistungen und Beihilfe, Zuschüsse, Zulagen, Saldo der Veränderungen der Personalrückstellungen“.

bbb) In der Zeile „Nicht hauptamtliches Personal“ wird in der Spalte „Positionen“ die Angabe „Zivildienst-leistende“ durch die Angabe „Bundesfreiwilligendienst-Leistende“ und in der Spalte „Erläuterung“ die Angabe „Zivildienstleistenden“ durch die Angabe „Bundesfreiwilligendienst-“ ersetzt.

ccc) Die Zeile „Fortsbildung“ wird wie folgt geändert:

aaaa) Der Wortlaut der Spalte „Positionen“ wird wie folgt gefasst:

„Fortsbildungen und betriebliche Unterweisungen auch: Fortbildungen für Führungskräfte im Rettungsdienst“.

bbbb) Dem Wortlaut der Spalte „Erläuterung“ wird die Angabe „, Kosten für Personalfreistellung“ angefügt.

ddd) Nach der Zeile „Fortsbildung“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Kostenarten	Positionen	Erläuterung
„Ausbildung“	Notfallsanitäter, Disponenten oder sonstiges Personal mit dispositionsbezogenen Aufgaben	wie bei hauptamtlichem Personal
Lehrgänge	Rettungssanitäter, TNA	Gebühren, Unterkunft, Kosten für Dozenten“.

eee) In der Zeile „Sonstige Personalkosten“ wird in der Spalte „Erläuterung“ die Angabe „§ 77 SGB IX“ durch die Angabe „§ 160 SGB IX“ und die Angabe „Impfungen“ durch die Angabe „Impfungen, betriebliches Gesundheitsmanagement, PSNV-E ergänzt“ ersetzt.

bb) Nr. „2. Sachkosten“ wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile „Persönliche Schutzausrüstung“ wird in der Spalte „Positionen“ die Angabe „Kopf-, Augen-, Geschichtsschutz, Schutzkleidung, Handschutz, Fußschutz“ gestrichen und in der Spalte „Erläuterung“ wird die Angabe „GUV-R 2106“ durch die Angabe „DGUV Regel 105-003“ ersetzt.

- bbb) In der Zeile „Anschaffung Einsatzfahrzeuge“ wird in der Spalte „Positionen“ die Angabe „Rettungszelle,“ gestrichen.
- ccc) In der Zeile „Unterhalt Einsatzmittel“ wird in der Spalte „Positionen“ die Angabe „Rettungszelle“ durch die Angabe „Reservefahrzeuge“ ersetzt.
- ddd) In der Zeile „Anschaffung medizinischer Geräte“ wird in der Spalte „Positionen“ die Angabe „Defibrillator, Pulsoximeter, Kapnometer, Beatmungsgerät, Spritzenpumpe, Inkubator“ gestrichen.
- eee) In der Zeile „Unterhalt medizinischer Geräte“ wird in der Spalte „Erläuterung“ die Angabe „MPG-Gebühren“ durch die Angabe „Verwaltungsgebühren“ ersetzt.
- fff) Die Zeile „Anschaffung Funkgeräte“ wird wie folgt geändert:
- aaaa) In der Spalte „Kostenarten“ wird die Angabe „Funkgeräte“ durch die Angabe „Kommunikationsgeräte“ ersetzt
- bbbb) Der Wortlaut der Spalte „Positionen“ wird wie folgt gefasst:
„Funkgeräte (Handfunkgeräte, Fahrzeugfunkgeräte, Meldeempfänger), Smartphone“.
- ggg) In der Zeile „Unterhalt Funkgeräte“ wird in der Spalte „Erläuterung“ die Angabe „Umquarzung von Funkmeldeempfängern,“ gestrichen.
- hhh) In der Zeile „Unterhalt Leitstellentechnik“ wird in der Spalte „Erläuterung“ die Angabe „ISDN-Anschlussgebühren“ durch die Angabe „Anschlussgebühren für Telekommunikationsanschlüsse“ ersetzt.
- iii) In der Zeile „Investitionskosten für TNA-Systemtechnik“ wird die Spalte „Erläuterung“ wie folgt gefasst:
„inklusive Anbindung an Digitalfunk“.
- jjj) In der Zeile „Unterhalt TNA-Systemtechnik“ wird der Wortlaut der Spalte „Erläuterung“ wie folgt gefasst:
„inklusive TNA-Digitalfunkanbindung“.
- kkk) In der Zeile „Gebäudekosten, Nebenkosten“ wird die Spalte „Positionen“ wie folgt gefasst:
„Rettungswachen, Stellplätze, ILS, Verwaltungsgebäude, Landeplätze, Hangars, Unterbringung von Ärzten, TNA-Standorte“.
- III) Die Zeile „Geschäftsbedürfnisse“ wird wie folgt geändert:
- aaaa) In der Spalte „Positionen“ wird die Angabe „Rettungswache“ durch die Angabe „Rettungswachen“ und die Angabe „TNA-Standort“ durch die Angabe „TNA-Standorte“ ersetzt.
- bbbb) Dem Wortlaut der Spalte „Erläuterung“ wird die Angabe „, Datenschutz, Compliance, QM“ angefügt.
- cc) Nr. „3. Sonstige Kosten“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Zeile „Gemeinkosten“ wird dem Wortlaut der Spalte „Positionen“ die Angabe „, Compliance-Management-System“ angefügt.
- bbb) Folgende Zeile wird angefügt:

Kostenarten	Positionen	Erläuterung
„Zinsen	notwendige Zinsen für erforderliche Betriebsmittelkredite	die Erforderlichkeit ist auf Anforderung der Sozialversicherungsträger diesen gegenüber nachzuweisen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612